

Der Weg in die Gemeinnützigkeit

Es wurde in der BSZ schon mehrfach darauf hingewiesen, wie wichtig und nützlich es für einen Verein – gleichgültig ob e.V. oder nicht – ist, die Gemeinnützigkeit zu besitzen. Es kann nämlich der BSB, der selbst als gemeinnützig anerkannt ist, die ihm vom Staat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nur an Vereine weitergeben, die ihrerseits die Gemeinnützigkeit besitzen. Mitgliedsvereine des BSB, die nicht gemeinnützig sind, können deshalb in Zukunft mit Geldzuwendungen des BSB nicht mehr rechnen. Das ist nicht als schikanöses Verhalten des BSB zu verstehen. Es hat seine Notwendigkeit vielmehr in gesetzlichen Vorschriften (Gesetz zur Änderung des Investitionszulagen-Gesetz 1999 vom 20.12.2000, das zum 01.01.2001 in Kraft getreten ist), bei deren Missachtung der BSB seine Gemeinnützigkeit zu verlieren droht. Es ist nach wie vor unverständlich, weshalb immer noch viele Mitgliedsvereine des BSB die Gemeinnützigkeit nicht herbeigeführt haben. Der Aufwand dazu ist nicht überwältigend groß, die Vorteile hingegen sind gravierend. Es müssen lediglich bei der Einleitung des Verfahrens einige Schritte beachtet werden, die nachfolgend skizzenhaft dargestellt werden.

- 1.) Es muss zunächst ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, nach dem die Gemeinnützigkeit begründet werden soll.
- 2.) Es muss dann die Vereinssatzung überarbeitet werden. Dabei sind zwingend folgende Formulierungen zu verwenden.
 - a) Der Verein ___ mit Sitz in ___ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es _____. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch _____.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. (Die Körperschaft sollte benannt werden.)
- 3.) Der Satzungsentwurf sollte vor einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt zur Vorprüfung vorgelegt werden.
- 4.) Die Satzung muss anschließend von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5.) Bei einem eingetragenen/rechtsfähigen Verein muss die neue Satzung durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins beim zuständigen Vereinsregister angemeldet werden.
- 6.) Danach muss beim Finanzamt beantragt werden, einen Bescheid über die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erlassen.
- 7.) Spätestens vor Ablauf von 18 Monaten nach Zugang der vorläufigen Anerkennung muss beim Finanzamt beantragt werden, einen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid zu erlassen.

Die Gemeinnützigkeit bringt dem Verein eine Vielzahl von Vorteilen:

- 1.) Im ideellen Bereich sind Einkünfte des Vereins nicht körperschaftsteuerpflichtig. Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gilt eine Freigrenze von € 30.678,--.
Wird diese Grenze überschritten, dann ist allerdings der gesamte Betrag steuerpflichtig.
- 2.) Das gleiche gilt auch für die Gewerbesteuer.
- 3.) Zuwendungen an steuerbegünstigte Vereine sind nicht erbschaftssteuer- bzw. schenkungssteuerpflichtig.
- 4.) Die Vergütungen des nebenberuflich tätigen Chorleiters sind bis zu einem Jahresbetrag von € 1.848,-- steuerfrei.
- 5.) **Es können dem gemeinnützigen Verein Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.**
- 6.) Der gemeinnützige Verein kann **selbst Spendenquittungen** (Zuwendungsbescheinigungen) für Geld- und Sachspenden mit den dafür vorgesehenen amtlichen Vordrucken **ausstellen**.
- 7.) Gewählte und nach der Vereinssatzung ehrenamtlich tätige Amtsträger können zu sehr günstigen Beiträgen Mitglieder der gesetzlichen Unfallversicherung werden.

Die Gemeinnützigkeit lohnt sich also, ohne dass der Verein bzw. seine satzungsgemäßen Organe sich bei der Erlangung über Gebühr verausgaben müssen.

(Auszug aus der „Bayerischen Sängszeitung“)